



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
WBZ 23 Bauprüfung Rahlstedt

###  
###  
###  
###

**Schloßgarten 9**  
22041 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 81 - 0  
Telefax 040 - 4 28 81 - 28 05  
E-Mail Baupruefung-  
Rahlstedt@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartner: ###  
Zimmer 418  
Telefon 040 - 4 28 81 - 21 14

**GZ.: W / WBZ / 14052 / 2013**

Hamburg, den 20. Juni 2014

Verfahren  
Eingang / **Beginn**  
Grundstück  
Belegenheit  
Baublock  
Flurstück

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO  
21.10.2013 / 21.02.2014 / 20.05.2014 (überarbeitete Fassung)

###

526-161

02831

in der Gemarkung: Alt-Rahlstedt

**Neubau eines Einzelhauses mit 6 WE**  
**- Fahrradhaus und 4 Kfz.- Stellplätze**  
**- Kinderspielflächen**

## BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.**

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U1, Busse Wandsbek Markt

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

## Planungsrechtliche Grundlagen

### Bebauungsplan

**Rahlstedt 114 / Farmsen-Berne 32**

mit den Festsetzungen:

**(28) : WR II o - E / D - GRZ 0,25 - GFZ 0,6 - Baugrenzen 22,0 m - Erhaltungsgebot für 2 Buchen - § 2- Festsetzungen - Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990**

## Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides sind die Bauvorlagen Nummer

<b>6 / 2</b>	<b>Auszug Liegenschaftskarte M 1:1000</b>	Erstellt am 10.09.2013
<b>6 / 20</b>	<b>Grundriss / Erdgeschoss</b>	Planfassung 14.02.2014
<b>6 / 21</b>	<b>Grundriss / Obergeschoss</b>	Planfassung 14.02.2014
<b>6 / 22</b>	<b>Grundriss / Dachgeschoss</b>	Planfassung 14.02.2014
<b>6 / 23</b>	<b>Schnitt I – I als Querschnitt</b>	Planfassung 14.02.2014
<b>6 / 24</b>	<b>Ansichten von Osten und Süden</b>	Planfassung 14.02.2014
<b>6 / 25</b>	<b>Ansichten von Westen und Norden</b>	Planfassung 14.02.2014
<b>6 / 38</b>	<b>Lageplan M 1:500</b>	Planfassung 06.05.2014

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.

Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

## Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

### 1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 1.1. für das **Überschreiten der Baugrenze** nach Süden um 4,00 m.

#### Begründung

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und mit den Grundzügen der Planung zu vereinbaren. Die Befreiung liegt zur Wahrung des im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungsgebotes für Einzelbäume im öffentlichen Interesse.

Mit der Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Neubau und der Rotbuche (Baum 2) von ca. 6,00 m auf dann 10,0 m, kann ein wirksamer Schutz der Rotbuche, der ansonsten nicht möglich wäre, erreicht werden. Beide angrenzenden Eigentümerinnen haben dem Überschreiten der Baugrenze zugestimmt.

Mit der Befreiung ist kein größerer Nutzungsrahmen verbunden, da mit dem zu genehmigenden Gebäude die Grundflächenzahl von 0,25 erreicht wird. Der Neubau ist nicht unterkellert, eine Tiefgarage ist nicht vorgesehen, so dass mit der Flachgründung des Neubaus ein optimaler Baumschutz gewährleistet werden kann.

Eine gutachterliche Stellungnahme eines **ö.b.v. Baumsachverständigen** liegt vor, nach der die Rotbuche als "erhaltenswert" bewertet worden ist. Das 'Fachamt Landschaftsplanung - SL 3' und das 'Servicezentrum Naturschutz - WBZ 42' haben sich dieser Bewertung angeschlossen.

## **2. Folgende planungsrechtliche Ausnahme wird nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt**

- 2.1. für das **Überschreiten der zulässigen Grundflächenzahl** von 0,38 (0,25 + 50%) um 0,06 auf 0,44 (§ 19 Absatz 4 BauNVO)

### **Begründung**

Die Ausnahme ist vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 BauGB gegeben sind, insbesondere die Ausnahme städtebaulich vertretbar und von geringem Umfang ist.

## **Hinweis auf Genehmigungseinschränkungen**

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände eine Genehmigung / Zustimmung / Erlaubnis erteilt worden ist:

### **3.1. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange**

Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) bei der für die Prüfung zuständigen 'Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Amt für Immissionsschutz und Betriebe - Grundstücksentwässerung' einzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

**Anlage 1 - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise**

**Anlage 2 - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise**, ergänzt um die Merkblätter

**‘Hinweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben‘**

und

**‘Hinweise zum Artenschutz‘**

###

## **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Weitere Anlagen**

**Formblatt** - Mitteilung über die Innutzungnahme

**Anlage** - Statistikangaben zur Umsetzung des Hamburgischen Transparenzgesetzes - HmbTG

**Informationsblatt** 'Verwendung „standortgerechter, heimischer Gehölze“ in privaten Gärten'

**Informationsblatt** zur Einmessungspflicht für neu zu errichtete Gebäude und Anbauten

## Anlage 1 zum Baugenehmigungsbescheid

# BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

## Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Wandsbek  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung – Region Rahlstedt  
Schloßgarten 9  
22041 Hamburg

## AUFLAGEN

### Ausführungsbeginn

4. Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- 4.1. wegen des im öffentlichen Interesses liegenden Schutzes und Erhalts der Rotbuchen ist hier eine Fachbauleitung, wahrgenommen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (**ö.b.v. Baumsachverständiger**) zu benennen, der bereits im Vorwege die dem Baumschutz dienenden Maßnahmen und Arbeiten überwacht.

Der **ö.b.v. Baumsachverständige** hat während der gesamten Bauzeit die Umsetzung des Baumschutzes zu überwachen und ggf. erforderliche Anpassungen zum Baumschutz während der Bauphase zu erarbeiten (§ 58 Abs. 2 HBauO).

Hinweis: Wegen der umfangreichen Vorkenntnisse durch die Erarbeitung der "Gutachterlichen Stellungnahme" (vom 16.01. bzw. 19.02.2014) wird dringend empfohlen, den Gartenbau-Ingenieur Uwe Thomsen mit der Fachbauleitung zu beauftragen.

- 4.2. Spätestens mit der '**Mitteilung über den Baubeginn**' sind die erforderlichen Bauvorlagen für das Fahrradhaus (Grundriss, Ansichten, Schnitt und Baubeschreibung) auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung zur Genehmigung nachzureichen.

Grundlage für die Prüfung ist die Bauvorlage 6/38 und die Regelungen des § 6 HBauO - Abstandsflächen.

### Lage baulicher Anlagen

5. Auf der Fläche des Baugrundstücks sind Fahr- und Gehwege, sowie Kfz.- Stellplätze, in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau mit entsprechender Befestigung (z.B. Pflasterung mit extra breitem Fugenbild) herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig (§ 2 Nr. 23 des Gesetzes über den Bebauungsplan).
6. Entlang der Zufahrt zu den vier Kfz.- Stellplätzen, sowie als Umpflanzung der Stellplatzanlage, ist eine mindestens 1,00 m breite Vegetationsfläche anzulegen, in der standortgerechte,

heimische Gehölze (siehe Informationsblatt), als sommergrüne Hecke, zu pflanzen sind (§ 9 Abs. 1 HBauO).

7. Weitere Festsetzungen nach § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan, wie

- **Nr. 14 >>** auf Stellplatzanlagen ist für je 4 Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen;
- **Nr. 15 >>** Anpflanzgebote für die nicht überbaubare Grundstücksfläche - 20% mit standortgerechten Stauden und Gehölzen, für je 250 m<sup>2</sup> ein kleinkroniger Baum oder für je 500 m<sup>2</sup> ein großkroniger Baum;
- **Nr. 23 >>** Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen

sind in noch nicht in die Bauantragsplanung eingeflossen. Diese "*Grünfestsetzungen*" sind zu berücksichtigen. Da im südlichen Grundstücksbereich Baum- und/oder Strauchbestand entfernt werden soll, könnte hier eine Kompensation erfolgen.

### Baustelle

8. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass das Vorhaben ordnungsgemäß ausgeführt werden kann und Gefahren oder unzumutbare jedoch vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Die Unternehmer sind - jeweils für ihre Arbeiten - für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich (§§ 14 Absatz 1 und 56 Absatz 2 HBauO).
9. An der Baustelle ist ein Bauschild aufzustellen, welches den Anforderungen des § 14 Absatz 3 HBauO entsprechen muss.
10. Der in der Bauvorlage **6 / 38 "grün"** eingetragene Baumbestand, **drei Rotbuchen mit Erhaltungsgebot** (siehe Bebauungsplan 'Rahlstedt 114 / Farmsen-Berne 32'), ist während der Bauzeit, bereits deutlich vor dem eigentlichen Baubeginn, mit einem festen Bauzaun vom Baugeschehen zu trennen. Der Abstand des Bauzaunes zum Baum sollte – soweit die Baustellenzufahrt und die Stellung des Gebäudes dieses zulassen - in etwa dem Kronentraufbereich entsprechen (§ 14 Abs. 4 HBauO; vgl. auch **Anlage 2** zu diesem Bescheid).

Die einschränkenden Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Gebäudes, sind anhand der "Gutachterlichen Stellungnahme" zum Baumschutz durch den **ö.b.V. Baumsachverständigen** festzulegen. Wegen des Baumschutzes wird hier nur ein verringerter Arbeitsraum zugestanden. Über den **ö.b.V. Baumsachverständigen** ist festzulegen, in welcher Positionierung die Baustellenzufahrt eingerichtet werden kann, da es sich wegen des größeren Abstandes zwischen den Rotbuchen (1) und (2) anbietet, hier die Baustellenzufahrt hindurchzuführen.

### Folgeeinrichtungen

11. **Folgende Kinderspielflächen sind erforderlich:**

- 11.1. Nach § 10 Absatz 2 HBauO ist eine **Kinderspielfläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> Größe** entsprechend der Darstellung in den genehmigten Vorlagen herzustellen und zu unterhalten.

12. **Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:**

- 12.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **18 Fahrradplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
- 2 Fahrradplätze (FP) je Wohnung mit bis zu 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche = 1 WE = **2 FP**
  - 3 Fahrradplätze (FP) je Wohnung mit bis zu 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche = 4 WE = **12 FP**
  - 4 Fahrradplätze (FP) je Wohnung mit bis zu 125 m<sup>2</sup> Wohnfläche = 1 WE = **4 FP**
- 12.2. Es sind **18 Fahrradplätze** entsprechend der Darstellung in der Bauvorlage Nr.: **6 / 38** auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
- 12.3. Die Fahrradplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.

## HINWEISE

13. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
14. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
15. Der Bauherr entscheidet in eigener Verantwortung über die Herstellung von Stellplätzen in angemessenem Umfang (§ 48 Abs. 1a HBauO). Eine Aufschlüsselung des Bedarfs über Bemessungswerte besteht in Folge der Gesetzesänderung vom 28.01.2014 nicht mehr.
16. Sollten Kfz.- Stellplätze eingerichtet werden, sind sie entsprechend der Darstellung in den Bauvorlage Nr.: **6 / 38** auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs. 1 und 1a HBauO).
17. Der für den Baubeginn erforderliche Nachweis der Feuerwehr - Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEVK), dass das Grundstück nicht als Verdachtsfläche eingestuft wird, ist herbeizuführen.
18. Hinweise im Altlastenkataster über schädliche Bodenverunreinigungen liegen nicht vor.

. / .

## Anlage 2 zum Baugenehmigungsbescheid

### **NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE ALS EIGENSTÄNDIGES VERFAHREN**

(nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz – HmbNatSchG -)  
- Besondere Festsetzungen / Auflagen und Bedingungen -

#### **Zuständige Dienststelle:**

Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
- WBZ 42 – Servicezentrum Naturschutz -  
Schloßgarten 9  
22041 Hamburg

Ansprechpartner: Herr Thorsten Scholz

Telefon: 428 81 – 32 61

E-Fax: 427 90 – 54 51

E-Mail: [naturschutz@wandsbek.hamburg.de](mailto:naturschutz@wandsbek.hamburg.de)

#### **Bei der Ausführung des Vorhabens sind folgende Vorschriften einzuhalten:**

- die Vorschriften des **Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - HmbBNatSchAG**) vom 11. Mai 2010 in der geltenden Fassung
  - die aufgrund des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die **Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung)** vom 17. September 1948 und/oder ggf. die entsprechende **Verordnung zum Schutz geschützter Landschaftsteile (Landschaftsschutzverordnung - LSG-VO)**
  - die **DIN 18920**, die **RAS-LP4** und **ZTV-Baumpflege 2006**
- I. Besondere Anforderungen nach § 4 BaumSchVO i.V.m. § 4 (1) HmbNatSchG :**
- Das Vorhaben ist nach Naturschutzrecht unter Voraussetzungen genehmigungsfähig -
- 1. Auf der Grundlage der vorliegenden Baumgutachterlichen Stellungnahme vom 16.01./19.02.2014 mit ihrem umfangreichen Maßnahmenkatalog zum Schutz und Erhalt der Kastanie, ist der Baumschutz an den geschützten und erhaltenswerten Bäumen während der Baumaßnahmen zwingend zu gewährleisten.**
- Dazu ist rechtzeitig, im Vorwege gegenüber dem ‘Servicezentrum Naturschutz’, ein ö.b.v. Baumsachverständiger zu benennen, der die Umsetzung des Baumschutzes überwacht und ggf. erforderliche Anpassungen zum Baumschutz während der Bauphase erarbeitet und entsprechend dazu beiträgt, diese umzusetzen.**
- 2. Sind Eingriffe in den Wurzelbereich nicht zu vermeiden, dann ist die Maßnahme rechtzeitig, durch den im Vorfeld benannten **ö.b.v. Baumsachverständigen** auf Machbarkeit zu prüfen, sowie bei Freigabe in Begleitung des Baumgutachters vorzunehmen (Fachbauleitung Baumschutz). Ggf. sind Planung- und Bauanpassungen nach Maßgabe des **ö.b.v. Baumsachverständigen** erforderlich.**

3. Im Vorfeld auf Machbarkeit geprüfte Eingriffe in den Wurzelbereich sind nach Maßgabe und in Begleitung des hinzuzuziehenden **ö.b.v. Baumsachverständigen** vorzunehmen (Fachbauleitung).
4. Die Ausführung ist nur durch eine zertifizierte Fachfirma der Baumpflege durchzuführen (Mindestanforderung für den Ausführenden vor Ort: Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung). Das gleiche gilt für unvermeidbare Schnitтарbeiten in der Krone (fachgerechte Ausführung gemäß ZTV-Baumpflege 2006).

## II. Besondere Festsetzungen / Nebenbestimmungen

5. Gefällte Bäume sind durch Ersatzpflanzungen an geeigneten Stellen des Grundstücks auszugleichen. Arten, Qualitäten und Anzahl sind rechtzeitig fachplanerisch in einem qualifizierten Freiflächenplan darzustellen und mit den 'Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt / WBZ - Servicezentrum Naturschutz' abzustimmen.

Es dürfen ausschließlich heimische Gehölze als Ersatz gepflanzt werden. Für nicht ausgleichbare Bäume wird ggf. eine Ausgleichszahlung ermittelt. Auch Strauch- und Heckenanpflanzungen können ggf. berücksichtigt werden.

6. Alle Fäll- und Rodungsarbeiten sind in den Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. zu legen. Andernfalls ist eine Befreiung von der Schutzfrist für geschützte Tiere beim 'WBZ 42 – Servicezentrum Naturschutz' zu beantragen. Über ein tierökologisches Gutachten ist dann die Nichtbetroffenheit geschützter Arten nachzuweisen.
7. Während aller Fäll- und Bauarbeiten muss schonend vorgegangen werden, um die Stamm-, Kronen- und Wurzelbereiche der nebenstehenden Gehölze, die zu erhalten sind, nicht zu schädigen (vgl. DIN 18920). Entsprechende Schutzmaßnahmen sind rechtzeitig umzusetzen.

## III. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

8. Gemäß **§ 2 Baumschutzverordnung** sind Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser ab 25 cm in 1,30 m Höhe gemessen sowie alle Baumgruppen und Hecken geschützt.
9. Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken auf dem Baugrundstück, auf Nachbargrundstücken im Grenzbereich, sowie betroffene Gehölzbestände und Grünflächen im Straßenraum sind dauerhaft zu erhalten. Gemäß **§ 2 Baumschutzverordnung** dürfen sie nicht entfernt oder beschädigt werden. Das gilt für alle Pflanzenteile: Wurzeln, Stämme und Äste (§ 2 BaumSchVO, § 14 Abs. 4 HBauO).
10. Alle Schutzbestimmungen der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind während der gesamten Bauphase anzuwenden (§ 2 BaumSchVO, § 14 Abs. 4 HBauO). Die Baumschutzmaßnahmen sind dem 'Servicezentrum Naturschutz' vor Beginn der Bauarbeiten zur Abnahme anzuzeigen (§ 14 HmbNatSchG).
11. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Wurzelbereiche von Bäumen, sowie geschützte Vegetationsbestände mit einem festen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen (gemäß DIN 18 920, Ziffer 4.5 und 4.6 umfasst der Wurzelbereich die Kronentraufe, zuzüglich eines Streifens von 1,5 m). Ist dies in Abstimmung mit dem Servicezentrum Naturschutz nicht möglich, ist ein Stammschutz gemäß DIN 18 920, Ziffer 4.6 herzustellen und der Wurzelbereich gemäß DIN 18 920, Ziffer 4.12 durch das Auslegen von Stahlplatten auf einer Kiesbettschüttung mit Vließ-Unterlage zu schützen (§ 2 BaumSchVO, § 14 Abs. 4 HBauO).

12. Weitere Schutzmaßnahmen nach § 2 BaumSchVO und nach § 14 Abs. 4 HBauO:
- 12.1. während der gesamten Bauzeit sind Wurzelbereiche bzw. Baumscheiben von Bau- und sonstigen Materialien frei zu halten;
  - 12.2. vor Grundwasserabsenkungen in der Vegetationsperiode ist für jeden Baum ein ständig nachzufüllendes 200-Liter-Bewässerungsfass aufzustellen;
  - 12.3. bei vorliegender Genehmigung zur Abgrabung im Wurzelbereich ist rechtzeitig vor Beginn der Ausschachtungsarbeiten ein Wurzelvorhang gemäß DIN 18 920, Ziffer 4.10.2 zu erstellen.
13. In Wurzelbereichen von geschützten Bäumen dürfen Versorgungsleitungen grundsätzlich nicht verlegt werden. Ist dieses nicht zu vermeiden, sind sie gemäß DIN 18 920, Ziffer 4.10.1 im grabenfreien Verfahren (z.B. Pressverfahren) zu verlegen bzw. sind unvermeidbare Aufgrabungen in Handschachtung oder Absaugtechnik durchzuführen. Abgeschnittene Wurzeln sind baupflegerisch fachgerecht nachzubehandeln. Eine Genehmigung hierfür ist erforderlich (§§ 2 und 4 BaumSchVO, § 14 Abs. 4 HBauO).
14. Nach **§ 26 Hamburgisches Naturschutzgesetz** (HmbNatSchG) dürfen während der Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September keine Gehölze abgeschnitten oder gerodet werden. Lassen sich die Schneide- oder Fällmaßnahmen nicht in die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar legen, ist eine Befreiung nach § 48 HmbNatSchG beim 'Servicezentrum Naturschutz' mit Begründung zu beantragen (§§26 und 48 HmbNatSchG).
15. **Eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung von Bäumen ist beim 'Servicezentrum Naturschutz' zu beantragen. Im zu prüfenden Einzelfall kann eine Ausnahmegenehmigung, mit Auflagen verbunden (z.B. von Ersatzpflanzungen), erteilt werden.**
- Grundlage: Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für das Fällen der baubehindernden Bäume gemäß Baumbestandsplan.
16. Alle Maßnahmen an Straßenbäumen, sowie die Lage von Zufahrten sind im Vorwege mit dem Abschnitt Straßengrün des Bezirksamtes Wandsbek vor Ort abzustimmen. Auskünfte erteilen Herr Rexroth (Tel.: 428 81 – 32 54) oder Herr v. Zedlitz (Tel.: 428 81 – 23 70 (§ 14 Abs. 4 HBauO).

. / .

## Anlage

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HAMBURGISCHEN TRANSPARENZGESETZES - HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).  
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

- Art der Baumaßnahme: Errichtung
- Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude
- Zahl der Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse

Transparenz in HH